

Anfrage der LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA , LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG und LAbg. Fabienne Lackner, NEOS

Herrn Landesrat Christian Gantner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 28.02.2024

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Sprechen die schon richtig Deutsch? – Der lange Weg zur Staatsbürgerschaft
in Vorarlberg**

Sehr geehrter Herr Landesrat,

Österreich ist ein Einwanderungsland und so kamen schon recht früh juristische Überlegungen zum rechtlichen Status des Aufenthaltes der ausländischen Mitbürger:innen auf. Vom vorübergehenden bis unbefristeten Aufenthaltsrecht wurde nachgeschärft. Dabei gewann die Staatsbürgerschaft an Bedeutung, denn sie steht für die Teilnahme an einer gesellschaftliche und politischen Gemeinschaft.

Für eine gelingende Integration wurden damals neben dem langjährigen Wohnsitz im Lande die Sprachkenntnisse als wichtig festgelegt und in Folge Einrichtungen in einer Verordnung fixiert, die fortan für die Sprachstandsfeststellung zuständig waren. So kam es, dass auch Maturanten einer österreichischen Schule, obwohl sie eine Deutschklausur im Rahmen ihrer Schulausbildung positiv absolviert haben, noch einen gesonderten Nachweis über ihre Sprachstand erbringen mussten.

Diese Unsinnigkeit hat das Innenministerium vor zehn Jahren nun zu berichtigen versucht, indem es den Staatsbürgerschaftsbehörden der Länder „empfahl“, die österreichische Matura als Nachweis der beim Erwerb der Staatsbürgerschaft nach sechs Jahren zu belegenden Deutschkursen zu akzeptieren. Allerdings ohne Nachschärfen der Verordnung, denn hier ist die österreichische Matura weiterhin nicht explizit angeführt.¹

Recherchiert man nun auf der Website² des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, wurde auf dem ersten Blick der Empfehlung des Innenministeriums Folge geleistet. Im Merkblatt ist nämlich unter den Voraussetzungen der schulische Nachweis über die Deutschkenntnisse beim Staatsbürgerschaftsantrag als ausreichend vorgeschrieben. Unseren Informationen zufolge zeigt sich, dass sich die Theorie hier nicht in der gelebten Praxis spiegelt. Denn es ist nach wie vor so, dass Maturant:innen einer österreichischen Schule zusätzlich einen gesonderten Nachweis über die positiv Absolvierung eines Deutschkurses erbringen müssen.

¹ <https://news2.orf.at/stories/2257255/>

² <https://vorarlberg.at/-/staatsbuergerschaft>

Vorarlberg kämpft seit Jahren mit einem zunehmendem Arbeitskräftemangel und besonders drängend unter einem Fachkräfteengpass. Bleiben Bewerbungen aus, können Positionen nicht zeitnah nachbesetzt werden, was zu enormen Wissens- und Expertise-Verlusten führt. Diese beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen massiv. Die Vorarlberger Wirtschaftsvertreter erklären den Arbeitskräftemangel sogar zur größten Wachstumsbremse.³ Da Vorarlberg mit 0,9 Prozent 2023⁴ nicht gerade schnell wächst, geht es also um qualifizierte Kräfte, die schon länger in Österreich sind und über so gute Deutschkenntnisse verfügen, dass sie in Österreich eine Matura ablegen können.

Es geht aber vor allem auch um junge Menschen, die hier leben, hier aufgewachsen sind und auf ihrem Weg zur Fachkraft sind - und z.B. ihre Matura gemacht haben. Es kann nicht sein, dass wir ihnen bürokratische Hürden auf ihrem Weg aufstellen, die von Bundesseite schon vor zehn Jahren als widersinnig anerkannt wurden. Um hier nachzuschärfen zu können, müssen wir die gelebte Praxis prüfen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Welche Kriterien gibt der Bund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vor und welchen Ermessungsspielraum haben hier die Bundesländer?
2. Welche Nachweise über die Sprachkenntnisse müssen bei der Antragsstellung für die Staatsbürgerschaft beigebracht werden?
3. An welche Abteilungen im Amt der Landregierung erging die Empfehlung des Innenministeriums, die österreichische Matura als ausreichend für den Nachweis der Deutsch-Kenntnisse zu werten?
4. Welche Adaptionen in den Voraussetzungen für den Staatsbürgerschaftsantrag wurden in Folge erlassen?
5. Welche Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft müssen aktuell erfüllt werden und welche müssen schriftlich nachgewiesen werden?
6. Wird von Menschen mit Matura-Zeugnis von einer berufsbildenden oder allgemeinbildenden Höheren Schule beim Beantragen der Staatsbürgerschaft ein zusätzlicher gesonderter Nachweis über einen positiv absolvierten Deutschkurs verlangt? Wie sieht die Praxis bei anderen Formen der Matura (z.B. über Volkshochschulen) aus?
7. Wieviel kostet der zusätzlich zum Matura-Zeugnis gesonderte Nachweis über einen positiv bestandenen Deutsch-Kurs?
8. Wieviel kostet grundsätzlich der gesamte Prozess zur Erlangung der Staatsbürgerschaft in Vorarlberg?

³ <https://themavorarlberg.at/wirtschaft/die-neue-realitaet-am-arbeitsmarkt>

⁴ <https://orf.at/stories/3348602/>

9. Müssen neben der Prüfung über die demokratische Ordnung, die Geschichte Österreichs und Vorarlbergs Nachweise über absolvierte Kurse mit Themen wie Wertevermittlung, Einstellung zur liberaler Demokratie, Extremismus o.ä. erbracht werden?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

LAbg. Fabienne Lackner

Bregenz, am 20. März 2024

Herrn Klubobmann
LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA,
Herrn LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG und
Frau LAbg. Fabienne Lackner
Landtagsklub – NEOS
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Sprechen die schon richtig Deutsch? – Der lange Weg zur Staatsbürgerschaft in
Vorarlberg
Bezug: Ihre Anfrage vom 28.02.2024, Zl. 29.01.513

Sehr geehrter Herr Klubobmann LAbg. Gasser,
sehr geehrter Herr LAbg. Thür, sehr geehrte Frau LAbg. Lackner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie
folgt Stellung:

1. Welche Kriterien gibt der Bund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vor und welchen Ermessungsspielraum haben hier die Bundesländer?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind die Kriterien für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 221/2022, normiert.

Dazu gibt es die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31.07.1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985), BGBl. Nr. 329/1985, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 280/2022, und die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Prüfung zum Nachweis der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung – StbP-V), BGBl. II Nr. 138/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 260/2013.

2. Welche Nachweise über die Sprachkenntnisse müssen bei der Antragsstellung für die Staatsbürgerschaft beigebracht werden?

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist nach § 10a Abs. 1 Z. 1 StbG Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017.

Dabei handelt es sich um Modul 2 der Integrationsvereinbarung. Dieses ist erfüllt, wenn die Person

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt („Integrationsprüfung B1“),
2. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
4. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
5. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
6. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
7. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

Abweichend davon gibt es den besonderen Einbürgerungstatbestand des § 11a Abs. 6 Z. 1 StbG, der das Vorhandensein von Sprachkenntnissen auf dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) verlangt.

3. **An welche Abteilungen im Amt der Landregierung erging die Empfehlung des Innenministeriums, die österreichische Matura als ausreichend für den Nachweis der Deutsch-Kenntnisse zu werten?**
6. **Wird von Menschen mit Matura-Zeugnis von einer berufsbildenden oder allgemeinbildenden Höheren Schule beim Beantragen der Staatsbürgerschaft ein zusätzlicher gesonderter Nachweis über einen positiv absolvierten Deutschkurs verlangt? Wie sieht die Praxis bei anderen Formen der Matura (z.B. über Volkshochschulen) aus?**

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung hat das Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 13.11.2014, das an alle Staatsbürgerschaftsabteilungen der Ämter der Landesregierungen ergangen ist, den mit Staatsbürgerschaftsverfahren betrauten Behörden der Länder empfohlen, österreichische Reifeprüfungs- bzw. Reife- und Diplomprüfungszeugnisse im Sinne des § 2b Abs. 1 SchUG und des § 4 lit. 3 SchUG-BKV ebenfalls als Nachweis über das Vorhandensein von Deutschkenntnissen auf B2-Niveau des GERS zu erachten. Gleiches trifft auf die in Form der „Externistenprüfung“ abgelegte Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung zu.

4. **Welche Adaptionen in den Voraussetzungen für den Staatsbürgerschaftsantrag wurden in Folge erlassen?**

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung keine. Die Bestimmung des § 11a Abs. 1 Z. 1 StbG gehört erst seit 01.08.2013 dem Rechtsbestand an. Das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres wurde als Klarstellung einer ohnehin davor auch so gesehene Rechtsmeinung aufgefasst.

5. **Welche Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft müssen aktuell erfüllt werden und welche müssen schriftlich nachgewiesen werden?**

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung müssen bei einer beabsichtigten Einbürgerung, wie im Merkblatt zum Staatsbürgerschaftsansuchen, das auf der Homepage des Landes Vorarlberg abrufbar ist, steht, immer die individuellen Lebensumstände der betroffenen Person berücksichtigt und geprüft werden.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung bietet dazu ein Erstinformationsgespräch an. Außerdem ist ein guter Überblick über den Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft im Internet unter <https://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5> zu finden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des StbG lauten wie folgt:

Verleihung

§ 10 (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf.

Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;

4. *gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;*
5. *gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;*
6. *gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder*
7. *er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.*

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. *die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder*
2. *auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.*

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen

1. *bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;*
2. *bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.*

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen.

Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt

einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr.103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

*(6) **(Verfassungsbestimmung)** Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.*

(7) Die Bundesregierung kann über Vorschlag des Bundesministers für Inneres eine Verordnung erlassen, mit der nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung in Verfahren gemäß Abs. 6 festgelegt werden.

§ 10a *(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis*

- 1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und*
- 2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.*

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

- 1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;*
- 2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;*
- 3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.*
- 4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.*

(3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und

- 1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder*
- 2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und*
 - a) der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist oder*

b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Integrationsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 gilt als erbracht, wenn der Fremde einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, nachweist.

(5) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige oder die richtigen erkannt werden müssen;
2. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen;
3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

(6) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs (Prüfungsstoffabgrenzung I) ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008;
2. die Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, zu orientieren.

(7) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung der Prüfungen im Namen der Landesregierung ermächtigen.

§ 11 Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

§ 11a (1) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremder ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Fremde ohne Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und dessen Dienstort im Ausland liegt,
2. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts steht und dessen Dienstort im Ausland liegt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik liegt, oder
3. der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat. § 10 Abs. 3 gilt diesfalls nicht.

(3) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 oder 2 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

(4) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. aufgehoben
2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist;
3. er im Bundesgebiet geboren wurde oder
4. die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt.

(5) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik Österreich führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 4 Z 3 als im Bundesgebiet geboren.

(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

- 1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) erbringt, oder*
- 2. er einen Nachweis gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 erbringt und seine nachhaltige persönliche Integration nachweist, insbesondere durch*
 - a) ein mindestens dreijähriges freiwilliges, ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, die den Vorgaben des § 35 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 195/1961, entspricht, oder*
 - b) eine mindestens dreijährige Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich, sofern das daraus erzielte Einkommen durchgängig die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erreicht hat, oder*
 - c) die Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung für mindestens drei Jahre hindurch. Die Tätigkeit des Fremden, mit der die nachhaltige persönliche Integration nachgewiesen werden soll, muss dem Allgemeinwohl in besonderer Weise dienen und einen integrationsrelevanten Mehrwert für seine Integration in Österreich darstellen. Dies ist vom Fremden und der jeweiligen Institution jeweils im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme ausführlich zu begründen.*

(7) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen.

§ 11b *(1) Einem im Bundesgebiet aufhältigen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist diese unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 auf Antrag zu verleihen, wenn es von einem Staatsbürger an Kindesstatt angenommen wurde.*

(2) Vom Erfordernis des Aufenthaltes gemäß Abs. 1 ist abzusehen, wenn der maßgebliche Wahlelternteil nachweislich den Mittelpunkt der Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat.

(3) Die Verleihung ist von der Behörde binnen sechs Wochen ab Antragstellung vorzunehmen.

§ 12 *(1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er*

- 1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder*
 - a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder*

- b) *seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;*
3. *die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht voll handlungsfähig war, auf andere Weise als durch Entziehung nach §§ 32 oder 33 verloren hat, seither Fremder ist, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der vollen Handlungsfähigkeit beantragt oder*
 4. *die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen. Vom Erfordernis der Niederlassung nach § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a ist abzusehen, wenn der maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) nachweislich den Mittelpunkt der Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat.*

(2) Einem unmündigen minderjährigen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. *dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig niedergelassen war (§ 2 Abs. 2 NAG),*
2. *dessen Vater zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger ist,*
3. *dessen Vater die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 ABGB anerkannt hat oder diese gemäß § 144 Abs. 1 Z 3 ABGB festgestellt wurde, und*
4. *ein Fall des § 7 nicht vorliegt. Vom Erfordernis der Niederlassung gemäß Z 1 ist abzusehen, wenn der Vater nachweislich den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat.*

§ 13 *Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn*

1. *er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, dass er*
 - a) *einen Fremden geheiratet,*
 - b) *gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder*
 - c) *während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;*
2. *er seither Fremder ist;*
3. *die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und*
4. *er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.*

§ 14 (1) *Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er*

1. *im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;*
2. *insgesamt mindestens zehn Jahre seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;*
3. *nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzstellen verurteilt worden ist:*
 - a) *§§ 103, 124, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 259, 260, 269, 274 bis 276, 278a bis 278d, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;*
 - b) *§§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;*

- c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;
- d) §§ 3a und 3b sowie 3d bis 3g des Verbotsgesetzes 1947;
4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr: 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist und
5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens drei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 als im Gebiet der Republik geboren.

7. Wieviel kostet der zusätzlich zum Matura-Zeugnis gesonderte Nachweis über einen positiv bestandenen Deutsch-Kurs?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist, wie aus der Antwort zur Frage 3. hervorgeht, kein zusätzlicher Deutsch-Kurs zu belegen.

8. Wieviel kostet grundsätzlich der gesamte Prozess zur Erlangung der Staatsbürgerschaft in Vorarlberg?

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung fallen für das Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, auch für die Erstreckung auf den Ehegatten, Bundesgebühren in der Höhe von 125,60 Euro an. Bei Minderjährigen beträgt die Bundesgebühr 68,50 Euro.

Daneben fallen, abhängig von der Rechtsgrundlage der Einbürgerung, Bundesgebühren in der Höhe von 247,90 Euro bei Erstreckung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Kinder, 867,40 Euro bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Rechtsanspruchs und 1.115,30 Euro bei Verleihung aufgrund des § 10 StbG an. An Landesverwaltungsabgaben ist ein Betrag von 64,75 Euro bis zu 1.090 Euro zu zahlen. Die Vorschreibung der Landesverwaltungsabgaben ist abhängig vom Jahresbruttoeinkommen der betreffenden Person (siehe nachstehende TP 90 bis 92 des Tarifs über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, LGBl.Nr. 99/2022):

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

90. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern kein Rechtsanspruch besteht (§ 10), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, bei einem Jahresbruttoeinkommen des Verleihungswerbers
- | | |
|--|---------------|
| a) bis 7.270 Euro..... | 129,50 Euro |
| b) über 7.270 Euro bis 10.900 Euro..... | 258,90 Euro |
| c) über 10.900 Euro bis 14.540 Euro..... | 377,70 Euro |
| d) über 14.540 Euro bis 18.170 Euro..... | 506,80 Euro |
| e) über 18.170 Euro bis 21.800 Euro..... | 755,00 Euro |
| f) über 21.800 Euro bis 29.070 Euro..... | 1.090,00 Euro |
| g) über 29.070 Euro..... | 1.090,00 Euro |
- wobei vom Jahresbruttoeinkommen für jede Person, für welche der Verleihungswerber in Erfüllung einer gesetzlichen oder sonst obliegenden Verpflichtung überwiegend aufkommt, abzusetzen sind:
- | |
|---|
| a) für den Ehegatten: 4.360,40 Euro |
| b) für sonstige Personen: 2.761,60 Euro |
91. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern ein Rechtsanspruch besteht (§§ 11a bis 14), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, 50 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 90
92. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16), wenn auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft
- | |
|--|
| a) kein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 90 |
| b) ein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 91 |

9. Müssen neben der Prüfung über die demokratische Ordnung, die Geschichte Österreichs und Vorarlbergs Nachweise über absolvierte Kurse mit Themen wie Wertevermittlung, Einstellung zur liberaler Demokratie, Extremismus o.ä. erbracht werden?

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind diesbezüglich keine weiteren Nachweise zu erbringen. Beim Erstinformationsgespräch und im Zuge der Antragstellung auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird seitens der Behörde jedoch besonders auf diese Aspekte geachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner